



Mitteilungen

DER STADTVERWALTUNG OBERNKIRCHEN

Nr.: 56/2015

Datum: 01.10.2015

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes sollen künftig, statt der bisherigen quartalsweisen Erfassung, jedes Jahr bis zum 31. März,

folgende Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Diese Daten werden für die Übersendung von Informationsmaterial benötigt.

Jede/r Betroffene kann der Weitergabe dieser Daten widersprechen (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes). Eine Datenübermittlung unterbleibt dann.

Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind bis zum 29. 02. 2016 an die Stadt Obernkirchen, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 4, 31683 Obernkirchen, zu richten.

Obernkirchen, den 01.10.2015

STADT OBERNKIRCHEN
Der Bürgermeister

(Oliver Schäfer)